

Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland¹

Die Eckpunkte (DV 19/21) wurden am 20. September 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

¹ Zugleich Überarbeitung der Eckpunkte des Deutschen Vereins zu intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland aus dem Jahr 2008 anlässlich der Reform des SGB VIII sowie der EU-VO Brüssel IIb.

Inhalt

Einleitung	3
I. Rechtliche Grundlagen	5
1. Anwendungsbereich	5
2. Erreichen des Hilfeziels	5
3. Aufenthaltsrechtliche Vorschriften des aufnehmenden Staates	5
4. Konsultation	6
a) Innerhalb der EU im Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO	6
b) Vertragsstaaten des KSÜ	7
c) Unterbringung in Nicht-Vertragsstaaten des KSÜ	8
5. Vorbereitung der Auslandsmaßnahme	9
a) Einholen einer qualifizierten Stellungnahme (Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert), § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII	9
b) Voraussetzungen der Leistungserbringer, § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII	9
6. Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung sowie Überprüfung der Voraussetzungen, § 38 Abs. 3 SGB VIII	11
7. Unverzügliche Beendigung der Auslandsmaßnahme bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 38 Abs. 4 SGB VIII	12
8. Meldepflichten an die erlaubniserteilende Behörde, § 38 Abs. 5 SGB VIII	12
II. Weitere zentrale Aspekte zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung einer Auslandsmaßnahme	12
1. Gesamtkonzept: Vorbereitung, Durchführung und Reintegration	13
2. Schutz- und Beteiligungskonzept	14
a) Bedeutung der Konsultationspflicht	14
b) Beschwerde- und Beteiligungsmechanismen	14
3. Weitere rechtliche Fragen	15
a) Besondere Vorgaben des Aufnahmestaats	15
b) Vertretung	15
c) Krankenversicherung	15
d) Aufenthaltsstatus	16
4. Umzug in das Ausland und Aufenthalt von Pflegefamilien im Ausland	16
III. Herausforderungen für die Fachpraxis	16

Einleitung

Auslandsmaßnahmen sind Hilfen zur Erziehung, die im Ausland erbracht werden. 2008 hatte der Deutsche Verein Eckpunkte zu den Auslandsmaßnahmen verabschiedet.² Seitdem hat sich der rechtliche Rahmen auf verschiedenen Ebenen verändert: Im Zuge der SGB VIII-Reform hat der Bundesgesetzgeber 2021 Neuregelungen³ zu im Ausland erbrachten Hilfen getroffen. Auch auf EU-Ebene wurde mit der Brüssel IIb-Verordnung das Regelwerk für die „Unterbringung“ von Kindern angepasst, die innerhalb der Europäischen Union (EU) grenzüberschreitend durchgeführt werden.⁴ Da seit dem 1. Januar 2011 für Deutschland das Haager Kinderschutzübereinkommen (im Folgenden KSÜ)⁵ in Kraft ist, sind bei der Unterbringung in Vertragsstaaten die Vorgaben des KSÜ⁶ zu beachten, sofern dieses im Verhältnis zwischen Deutschland und dem Vertragsstaat gilt.⁷

Auslandsmaßnahmen können Kindern und Jugendlichen u.a. besondere kulturelle, soziale und selbstwirksamkeitsfördernde Entwicklungsräume eröffnen.⁸ Daher entscheiden sich derzeit die fallzuständigen Jugendämter dafür, jährlich ca. 400 bis 500 Auslandsmaßnahmen⁹ durchzuführen; im Durchschnitt dauern diese Hilfen ca. 18 Monate.¹⁰

Die rechtlichen Neuregelungen greifen die fachliche Debatte zu Auslandsmaßnahmen der letzten Jahrzehnte auf, verlangen insbesondere eine transparentere Vorbereitung und stärken die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.¹¹ Die früheren Regelungen zu Auslandsmaßnahmen sind in einem neuen § 38 SGB VIII zusammengeführt worden. Neu geregelt ist insbesondere auch, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde einbezogen wird und nun Informationen bündeln soll. Weiteres Ziel des Gesetzesgebers war es, die „erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sicherzustellen.“¹²

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Ursula Rölke.

2 Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2008, 163–169.

3 Siehe insbesondere §§ 38, 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (im Folgenden: SGB VIII).

4 Die sogenannte „Brüssel IIb-Verordnung“ löst die bis 31. Juli 2022 geltende Brüssel IIa-Verordnung ab. Die Kurzbezeichnung steht für die „Verordnung vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“, ABL. L 178, 2. Juli 2019, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1111&from=DE> (28. März 2022).

5 KSÜ: Die Kurzbezeichnung „KSÜ“ steht für „Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“, für Deutschland seit 1. Januar 2011 in Kraft [BGBl. 2009 II S. 602 (603)], abrufbar unter www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=70 (15. Februar 2022).

6 Insbesondere Art. 33 KSÜ.

7 Siehe Vertragsstaatenliste des KSÜ, www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=70 (14. März 2022).

8 Wendelin, Holger: Erziehungshilfen im Ausland, Weinheim 2011, S. 107 ff.; Klawe, Willy: Das Ausland als Lebens- und Lernort, Bochum 2013, S. 111 ff.

9 2018 fanden auf der Grundlage von § 34 SGB VIII 216 und auf der Grundlage von § 35 SGB VIII 198 Auslandsmaßnahmen statt; 2019 fanden 194 (§ 34 SGB VIII) und 195 (§ 35 SGB VIII) Auslandsmaßnahmen statt. Information vom 30. März 2022 vom Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Infolge der Corona-Pandemie gingen die Zahlen 2020 und 2021 erheblich zurück.

10 Wendelin (Fußn. 8), S. 27.

11 Der Bundesgesetzgeber begründete die Änderungen mit „deutliche[n] Mängel[n]“ der Auslandsmaßnahmen mit Blick auf die Vorbereitung sowie die Steuerungsverantwortung, siehe Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, BT-Drucks. 19/26107, S. 97 f. Gleichzeitig lösen die Neuregelungen die Sorge aus, dass Auslandsmaßnahmen „verhinder[t] bzw. bürokratisch [verunmöglicht werden]“ siehe Wendelin, Holger: Zur Aktualität individualpädagogischer Auslandshilfen, unsere Jugend 10/2021.

12 BT-Drucks. 19/26107, S. 49.

Adressaten der Eckpunkte sind insbesondere die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,¹³ die Träger der freien Jugendhilfe, die Hilfen zur Erziehung im Ausland erbringen und anbieten möchten, sowie die deutschen Auslandsvertretungen. Das Ziel dieser Eckpunkte ist es, diesen Akteuren Handlungshinweise zu geben, damit sie für die jungen Menschen eine Auslandsmaßnahme bedarfsgerecht gestalten können und zwar sowohl in der Phase der Vorbereitung, des Aufenthalts im Ausland sowie nach der Rückkehr.¹⁴ Dabei ist das Spektrum möglicher Hilfen, die als Auslandsmaßnahmen erbracht werden, nunmehr weiter gefasst, da § 38 SGB VIII sich ausdrücklich auf Hilfen nach dem gesamten 4. Abschnitt bezieht: Die Eckpunkte von 2008 fokussierten auf intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich zunächst auf die Anforderungen, die die nationalen, europäischen und internationalen Regelungen an die Auslandsmaßnahmen stellen. Die zentrale Vorschrift für Auslandsmaßnahmen auf nationaler Ebene ist der neu geregelte § 38 SGB VIII, der auf die europäischen und internationalen Konsultationspflichten verweist. Zu beachten ist, dass Brüssel IIb-VO und KSÜ autonome Regelungsregime sind, die unabhängig von nationalen Vorgaben wie z.B. der deutschen Regelung des § 38 SGB VIII Anwendung finden.

Sodann soll auf weitere zentrale Aspekte zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung einer Auslandsmaßnahme eingegangen werden. Zentrale Gelingensfaktoren, die z.B. bereits in den Eckpunkten von 2008 diskutiert wurden, wurden nun gesetzlich geregelt. Auch sind Voraussetzungen gesetzlich verankert, die die Jugendamt erfüllen muss, bevor es über die Gewährung der Hilfen zur Erziehung im Ausland entscheidet. Schließlich sieht die Regelung in § 38 Abs. 3, 5 Satz 2 SGB VIII explizit vor, dass die Auslandsmaßnahmen unverzüglich beendet werden sollen, sofern die sogleich näher erläuterten Vorgaben nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Auf die auch bei Auslandsmaßnahmen zu berücksichtigenden Grundfragen der Hilfeplanung kann hier aus Kapazitätsgründen nicht eingegangen werden.¹⁵ Innerhalb dieser rechtlichen Rahmung bleibt der fachliche Prozess der Hilfeplanung, wie ihn das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz neu betont und strukturiert hat, zentrales Steuerungsinstrument.

13 Zur Verbesserung des Leseflusses sollen diese im Folgenden als Jugendamt bzw. Landesjugendamt bezeichnet werden.

14 Impuls der „Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischer Erziehungshilfe im Ausland“ aus dem Jahr 2008 war es, „Anforderungen [zu entwickeln], die bei Planung, Durchführung und der Nachbetreuung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland zu beachten sind.“ (NDV 2008, S. 165). Nicht diskutiert wird die Unterbringung von (ausländischen) Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland in Deutschland.

15 Handlungsempfehlung der BAG Landesjugendämter: „Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“ (2015), siehe http://www.bagljae.de/downloads/123_hilfeplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf (2. Juni 2022). Veröffentlichung der aktualisierten Version: voraussichtlich Ende 2022.

I. Rechtliche Grundlagen

1. Anwendungsbereich

§ 38 Abs. 1 SGB VIII bestimmt, dass Hilfen als Auslandsmaßnahme erbracht werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des Hilfeziels erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie Konsultationspflichten erfüllt sind. Die Regelungen des § 38 SGB VIII beziehen sich gemäß § 38 Abs. 1 SGB VIII auf „Hilfen nach diesem Abschnitt“, mithin auf den Vierten Abschnitt des SGB VIII, der Hilfen nach §§ 27–41a SGB VIII umfasst. § 38 SGB VIII findet sowohl auf Hilfen zur Erziehung Anwendung, die an Kinder und Jugendliche adressieren, als auch auf Hilfen für junge Volljährige.¹⁶ Für die Anwendung der Vorgaben des § 38 SGB VIII für junge Volljährige spricht insbesondere, dass sich § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ausdrücklich auf „diesen Abschnitt“, also den Vierten Abschnitt bezieht, zu dem auch die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gehören.

2. Erreichen des Hilfeziels

§ 38 SGB VIII ist als Ausnahmeregelung konzipiert. Grundsätzlich müssen Hilfen zur Erziehung im Inland erbracht werden und sind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII zu gewähren, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für das Kind bzw. den Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII muss das Jugendamt begründen, dass eine Auslandsmaßnahme erforderlich ist, um das Hilfeziel zu erreichen. Die bereits eingangs benannten Entwicklungsräume können u.a. durch die mit dem Auslandsaufenthalt verbundene physische und psychische Distanz der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen zu ihrem bisherigen Lebensumfeld entstehen. Weitere Gründe für den Schritt ins Ausland können eine konfliktvermeidende Wirkung des neuen Umfeldes oder besonders positive Entwicklungs- und Erfahrungsräume im Gastland sein.¹⁷

3. Aufenthaltsrechtliche Vorschriften des aufnehmenden Staates

Entscheidend für die Frage der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften ist grundsätzlich, ob die Auslandsmaßnahme im EU-Ausland oder außerhalb der EU stattfindet: Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige mit einer EU-Staatsangehörigkeit sind grundsätzlich formell freizügigkeitsberechtigt innerhalb der EU. Sie benötigen kein Visum zur Einreise und keinen Aufenthaltstitel für den Verbleib in einem anderen EU-Staat. Für den Fall, dass sie keine EU-Staatsangehörigkeit haben, sind die im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden aufenthaltsrechtlichen Anforderungen (Visum oder ggf. Anforderungen an einen längeren Aufenthalt) zu beachten.

Soll die Auslandsmaßnahme in einem Staat außerhalb der EU stattfinden, ist zu beachten, dass für die Einreise grundsätzlich sowohl für junge Menschen mit EU-Staatsangehörigkeit als auch ohne EU-Staatsangehörigkeit ein Visum erforderlich

¹⁶ Ausführlich und instruktiv hier: Zeh-Hauswald, S., in: ZBFS, Mitteilungsblatt 01-2022, S. 19 [19 ff.].

¹⁷ Instruktiv hierzu: Wendelin (Fußn. 8), S. 107 ff.; Klawe (Fußn. 8), S. 111 ff.

ist.¹⁸ Für einen längeren Aufenthalt ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein erlaubter Aufenthalt möglich ist.

4. Konsultation

§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII verweist auf die in Art. 82 „Brüssel IIb-Verordnung“ (im Folgenden: Brüssel IIb-VO)¹⁹ bzw. Art. 33 KSÜ verankerten Konsultationspflichten, die bei der Unterbringung eines Kindes²⁰ in einem anderem EU-Staat bzw. Vertragsstaat zu beachten sind. Das Konsultationsverfahren ist vorab durchzuführen.²¹ Ziel des Konsultationsverfahrens ist es, dass auch die örtlichen Behörden über die Unterbringung informiert sind, diese billigen und damit auch in die Lage versetzt sind, bei Bedarf den Schutz der betroffenen Jugendlichen sicherzustellen und ihre Schutzverantwortung wahrzunehmen.

a) Innerhalb der EU im Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO

Innerhalb der EU fällt „jede Art“²² der behördlich oder gerichtlich veranlassten Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat in den Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO und ist damit konsultationspflichtig, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.²³ Ausdrücklich legt die Brüssel IIb-VO selbst lediglich fest, dass die Unterbringung bei einem Elternteil nicht konsultationspflichtig ist.²⁴ Im Übrigen ist es an den einzelnen EU-Staaten selbst, Ausnahmen für Unterbringungen aus dem Ausland in ihrem Gebiet zuzulassen und mitzuteilen (Art. 82 Abs. 2 i.V.m. Art. 103 Brüssel IIb-VO), dies ist aber nur bei nahen Verwandten vorgesehen. Weitere Verfahrenserleichterungen sind lediglich auf Basis spezieller bilateraler Vereinbarungen nach Art. 82 Abs. 8 Brüssel IIb-VO zulässig. Solche Vereinbarungen sind insbesondere im Rahmen bestehender Grenzkoooperationen vorstellbar.²⁵

Plant ein Jugendamt eine Unterbringung im EU-Ausland, muss es das Ersuchen an die deutsche Zentrale Behörde stellen,²⁶ die dies dann an die Zentrale Behörde im

18 Ausnahme: sogenannte „best-friends-Staaten“, die eine visumsfreie Einreise für deutsche Staatsangehörige gewähren – Orientierung an § 41 AufenthV.

19 vgl. FN 4. Die Brüssel IIb-VO findet in allen EU-Mitgliedstaaten (außer in Dänemark) unmittelbar Anwendung (Erwägungsgrund 96 Brüssel IIb-VO).

20 Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 Brüssel IIb-VO sind Kinder Personen unter 18 Jahren. Auch das KSÜ enthält eine Legaldefinition des Begriffs Kind und legt fest, dass sich das Kindsein auf die Zeitspanne von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bezieht (Art. 2 KSÜ). Die Unterbringung von jungen Volljährigen fällt mithin nicht in den Anwendungsbereich des KSÜ bzw. der Brüssel IIb-VO; insofern finden die im KSÜ und der Brüssel IIb-VO verankerten Konsultationspflichten auch keine Anwendung auf die Unterbringung von jungen Volljährigen.

21 So bereits für den Anwendungsbereich der Brüssel II a-VO der EuGH, Urteil vom 26. April 2012, C 92/12 PPU.

22 Erwägungsgründe 11, 83, 84; Art. 82 Brüssel IIb-VO.

23 Für Dänemark finden diese Vorgaben keine Anwendung (Erwägungsgrund 96 Brüssel IIb-VO); allerdings ist Dänemark Mitglied im Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ). Insofern ist die Konsultationspflicht nach Art. 33 KSÜ bei einer geplanten Unterbringung in Dänemark zu beachten.

24 Art. 82 Abs. 2 Brüssel IIb-VO schließt die Konsultationspflicht für diese Fallkonstellation aus.

25 Z.B. für die Großregion Saar-Lor-Lux, das Dreiländereck Niederlande, Belgien und Rheinland oder die Grenzregion Bayern – Österreich. Sie können aber nicht gesetzliche Vorschriften wie §§ 45 ff. IntFamRVG umgehen.

26 Die Kommunikation der deutschen Jugendämter soll grundsätzlich ausschließlich mit der Zentralen Behörde in Deutschland laufen (Art. 78 Brüssel IIb-VO). Ausführliche Informationen zum Verfahren nach der Brüssel IIb-VO, zu länderspezifischen Besonderheiten etc. sind in Kürze auf der Website der deutschen Zentralen Behörde https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html erhältlich, bzw. auch auf der Website des Europäischen Justizportal (EJN) der Europäischen Kommission sind Informationsblätter https://e-justice.europa.eu/content_crossborder_placement_of_a_child_including_foster_family-37133-de-de.do?member=1#tocHeader3 [momentan orientieren sich die dort abrufbaren Informationen noch an den Vorgaben der Brüssel IIa-VO, da die Vorgaben

Aufnahmestaat übermittelt. Die Zentrale Behörde im Aufnahmestaat muss innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung geben.²⁷ Allerdings gilt keine Zustimmungsfiktion, falls die Zentrale Behörde im gewünschten Aufnahmestaat nicht antwortet.²⁸ Wenn keine Antwort erfolgt, ist eine Unterbringung also nicht möglich, da die Unterbringung „in einem anderen Staat ... nicht einseitig erzwungen werden“ kann.²⁹

Das Ersuchen muss einen Bericht über das Kind bzw. den Jugendlichen, Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung sowie Informationen über jede in Betracht gezogene Finanzierung und alle anderen als relevant erachteten Informationen wie z.B. die voraussichtliche Dauer der Unterbringung enthalten.³⁰

Ohne die vorherige Zustimmung des Aufnahmestaats ist eine Unterbringung nicht zulässig. Zu beachten ist, dass ein Verstoß gegen die Konsultationspflicht zur Folge hat, dass die Anerkennung der Maßnahme im Aufnahmestaat versagt wird.³¹ Es ist nicht auszuschließen, dass an eine unterlassene Konsultation im Aufnahmestaat noch weitere Rechtsfolgen geknüpft werden.

Angesichts der sehr engen Ausnahmenvorschriften und der Zulassung derselben ausschließlich durch den Aufnahmestaat ist für das Erfordernis einer Konsultation nicht entscheidend, für wie lange bzw. mit welcher Intention die Unterbringung erfolgt bzw. ob der nationale wie z.B. der deutsche Gesetzgeber Maßnahmen im Rahmen einer Jugendhilfeleistung, die zum Teil im Ausland erbracht werden, nicht als Auslandsmaßnahme im Sinne des § 38 SGB VIII bewertet.³² Dies kann ausschließlich im Rahmen der Modalitäten des Konsultationsverfahrens (Art. 82 Abs. 7 Brüssel IIb-VO) und somit im praktischen Ergebnis letztlich durch den Aufnahmestaat entschieden werden. In jedem Fall ist daher eine vorherige Abklärung mit der deutschen Zentralen Behörde zum konkreten Vorgehen im Einzelfall zu empfehlen.

b) Vertragsstaaten des KSÜ

Die Vorgaben des KSÜ (insbesondere Art. 33) finden Anwendung, wenn das KSÜ im Verhältnis von Deutschland zu dem Aufnahmestaat gilt, in dem die Unterbringung geplant ist.³³

Auch im KSÜ ist die vorherige Zustimmung des Aufnahmestaates für eine Unterbringung zwingend erforderlich und vorgeschrieben. Plant ein Jugendamt eine Unterbringung in einem solchen Vertragsstaat, muss es ein entsprechendes Ersu-

der Brüssel IIb-VO erst ab dem 1. August 2022 angewandt werden] abrufbar. Die Möglichkeit von Ausnahmen ist in der Verordnung zwar vorgesehen, es ist aber nicht absehbar, inwieweit diese Möglichkeit von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Etwaige Abweichungen sollten in Zukunft auf den Länderinformationen der Zentralen Behörde (Bundesamt für Justiz) zu finden sein.

27 Art. 82 Abs. 6 Brüssel IIb-VO.

28 Erwägungsgrund 83.

29 Schlauß, Stefan: Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im EU-Ausland durch deutsche Jugendämter, JAmT 2019, S. 494 ff. (495 f).

30 Art. 82 Abs. 1 und Erwägungsgrund 83. Relevante Dokumente müssen grundsätzlich in die Amtssprache des Aufnahmestaats übersetzt werden. Allerdings ist keine Legalisation o.ä. erforderlich, Art. 90 Brüssel IIb-VO. Zum Begriff: „Die Legalisation bestätigt die Echtheit der Unterschrift und die Befugnis des Ausstellers einer Urkunde.“, siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/-/606802?openAccordionId=item-606190-8-panel> (15. Februar 2022).

31 Art. 39 Abs. 1f Brüssel IIb-VO.

32 So z.B. Wiesner/Gallep: SGB VIII § 38 Rdnr. 16. Die Abgrenzung in der Praxis, welche Auslandsaufenthalte als Unterbringung im Sinne der Brüssel IIb-Verordnung angesehen werden, ist sowohl national als auch international noch in der Diskussion.

33 Für EU-Staaten (außer Dänemark) gelten die Vorgaben der Brüssel IIb-VO vorrangig.

chen an die deutsche Zentrale Behörde stellen bzw. sich direkt an die Zentrale Behörde bzw. eine „andere zuständige Stelle“ im gewünschten Aufnahmestaat wenden.³⁴ Das Ersuchen muss einen Bericht über das Kind enthalten sowie die Gründe des Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung erläutern.

Die Unterbringung ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig. Die Modalitäten des Verfahrens legt ausschließlich der Aufnahmestaat fest. Zu beachten ist, dass ein Verstoß gegen die Konsultationspflicht ebenfalls zur Folge hat, dass die Anerkennung der Maßnahme im Aufnahmestaat versagt wird.³⁵ Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufnahmestaat an eine fehlende Konsultation noch weitere Rechtsfolgen knüpft.

Auch das KSÜ ist wohl autonom, also unabhängig von nationalen wie z.B. deutschen Regelungen, auszulegen und für jede Art der Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen muss das Verfahren nach Art. 33 KSÜ eingehalten werden. Über die Erteilung der Zustimmung und ihre Modalitäten entscheidet der Aufnahmestaat (Art. 33 Abs. 2 KSÜ).

c) *Unterbringung in Nicht-Vertragsstaaten des KSÜ*

Soll die Unterbringung in einem Drittstaat stattfinden, der nicht Vertragsstaat des KSÜ ist bzw. das KSÜ im Verhältnis von Deutschland zu dem Aufnahmestaat nicht gilt – wie z.B. Kosovo, Libanon, USA oder Kanada – sind keine internationalen Vorgaben zur Konsultationspflicht zu beachten.

Auch bei der Unterbringung von jungen Volljährigen im Ausland sind meist³⁶ keine Konsultationspflichten zu berücksichtigen, da sie nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich der Brüssel IIb-Verordnung bzw. des KSÜ fallen. Gemäß §§ 38 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 2 Nr. 2 b) SGB VIII und im Rahmen der jeweiligen nationalen Anerkennungsvorgaben ist jedoch zu prüfen, ob es nationale Vorgaben des Aufnahmestaats bzw. bilaterale Abkommen gibt, die eine Konsultationspflicht oder andere Vorgaben bezüglich Anerkennung und Durchführung der Maßnahmen vor Ort vorsehen.

Entsprechend muss auch bei der Unterbringung in einem Staat außerhalb des Regelungsregimes des KSÜ die Auslandsmaßnahme intensiv vorbereitet und mit dem Aufnahmestaat abgestimmt werden. Arbeitspartner des weltweiten Netzwerks des ISD können z.B. im Libanon, Kosovo etc. Unterstützung bei der Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats sowie der Vorbereitung und Durchführung der Auslandsmaßnahme leisten.³⁷

Von besonderer Bedeutung ist es, dass die zuständigen Behörden vor Ort sowie die deutschen Auslandsvertretungen frühzeitig über den geplanten Aufenthalt des

34 Die Kosten der Verfahren tragen die beteiligten Zentralen Behörden und andere staatliche Stellen grundsätzlich selbst, Art. 38 KSÜ. Eine Legalisation o.ä. der relevanten Dokumente ist nicht erforderlich, Art. 43 KSÜ. Ausführliche Informationen zum Verfahren nach dem KSÜ siehe Website der deutschen Zentralen Behörde https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html bzw. hier Website der Haager Konferenz <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=70> (15. März 2022).

35 Art. 23 Abs. 2f KSÜ.

36 Ausnahme: Art. 33 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen, www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=71 (20. Juni 2022); für Deutschland seit 1. Januar 2009 in Kraft. Siehe dort Art. 1 Abs. 1: „... Erwachsen(e) (...), die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen“.

37 Ob die Legalisation o.ä. relevanter Dokumente erforderlich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Kindes bzw. Jugendlichen informiert und eingebunden werden. Nur dann können einstweilige Schutzmaßnahmen bzw. konsularischer Schutz aktiviert werden.

5. Vorbereitung der Auslandsmaßnahme

Bevor das nach § 86 SGB VIII fallzuständige Jugendamt sich dazu entscheidet, eine Hilfe zu gewähren, die ganz oder teilweise³⁸ im Ausland erbracht wird, müssen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 SGB VIII kumulativ erfüllt sein. Sie beziehen sich auf die seelische Gesundheit des Kindes bzw. Jugendlichen, auf den Leistungserbringer sowie auf die Vor-Ort-Überprüfung.

a) Einholen einer qualifizierten Stellungnahme (Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert), § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Grundsätzlich soll eine Stellungnahme einer Fachkraft im Sinne des § 35 Abs. 1a SGB VIII³⁹ eingeholt werden. Wird eine seelische Störung festgestellt, führt dies nicht automatisch zum Ausschluss einer Auslandsmaßnahme.⁴⁰ Sinn und Zweck der Regelung ist es vielmehr sicherzustellen, dass eine adäquate gesundheitliche Versorgung des Kindes bzw. Jugendlichen gewährleistet werden kann. Wird eine seelische Störung festgestellt, muss das Jugendamt die Möglichkeiten adäquater gesundheitlicher Versorgung im Aufnahmestaat prüfen bzw. klären, ob bei grenznaher Unterbringung diese in Deutschland möglich ist. Hierbei sollten auch mögliche Sprachbarrieren berücksichtigt werden.⁴¹

b) Voraussetzungen der Leistungserbringer, § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

In der Vorbereitungsphase soll das für die jeweilige Auslandsmaßnahme zuständige Jugendamt sicherstellen, dass der Leistungserbringer die folgenden Kriterien erfüllt.⁴² Das Jugendamt hat mithin einen Prüfauftrag für jeden Einzelfall.

aa) Betriebserlaubnis, § 38 Abs. 2 Nr. 2b SGB VIII

Der leistungserbringende Träger der Kinder- und Jugendhilfe (im Folgenden: Träger) muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung im Inland verfügen, in der Hilfen zur Erziehung erbracht werden.

38 Der Regelungsbereich des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ bezieht sich ausschließlich auf stationäre Unterbringungen im Ausland über Tag und Nacht. Die Formulierung des § 38 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII „Hilfe, die [...] teilweise im Ausland erbracht wird“ ist insofern auf Maßnahmen zu beziehen, die aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung stationär (über Tag und Nacht) phasenweise sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden.

39 Ärzt/in für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines/r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, eines/r Psychotherapeut/in mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder einer Ärzt/in oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

40 Kepert/Wendelin, in: Kunkel/Kepert/Pattar: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 2022, § 38 Rdnr. 5.; auch Wiesner/Gallep: SGB VIII, Rdnr. 22 zu § 38.

41 Wiesner/Gallep: SGB VIII, Rdnr. 21 zu § 38. Erste Informationen z.B. über Datenbanken wie <https://www.ecoi.net/> (18. März 2022). Bei dieser Abklärung könnten Zentrale Behörden bzw. in Nicht-KSÜ-Staaten auch Arbeitspartner des ISD unterstützen.

42 Die BAG der Landesjugendämter empfahl bereits bei der alten Rechtslage, diese Kriterien in der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung zwischen Träger und Jugendamt zu verankern; siehe hierzu BAGLJÄ: Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen 2019, S. 31, <http://www.bagl-jae.de/content/empfehlungen/> (13. Juli 2022). Veröffentlichung der Neufassung voraussichtlich Ende 2022.

bb) Einhalten der Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats sowie Kooperation mit den Behörden des Aufnahmestaats und der deutschen Auslandsvertretung, § 38 Abs. 2 Nr. 2b SGB VIII

Ferner muss das Jugendamt sicherstellen, dass der Träger Gewähr dafür bietet, die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats bezogen auf den jungen Menschen einzuhalten (siehe hierzu auch unter B.II.3a.), sowie mit den Behörden des aufnehmenden Staates und mit der deutschen Vertretung im Ausland zusammenzuarbeiten.

cc) Fachkräftegebot, § 38 Abs. 2 Nr. 2c SGB VIII

Auch muss der Träger bei der Erbringung der Auslandsmaßnahme Fachkräfte betrauen: Nach § 72 Abs. 1 SGB VIII ist Fachkraft, wer sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer bzw. seiner Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten hat.

Wie auch die anderen Voraussetzungen des § 38 SGB VIII bezieht sich die Prüfung des Fachkräftegebots durch das Jugendamt auf den jeweiligen Einzelfall. Maßstab für die Qualifikation der im Ausland eingesetzten Fachkraft sollten einschlägige deutsche Abschlüsse oder Abschlüsse im Aufnahmestaat sein, die hinsichtlich des Inhaltes, der Dauer und des Umfangs mit deutschen Abschlüssen vergleichbar sind und die eine entsprechende pädagogische Ausbildung nachweisen.

Mit Blick auf die Prüfung der persönlichen Eignungsvoraussetzungen sollten nicht nur Führungszeugnisse⁴³ aus Deutschland, sondern auch die des Aufnahmestaats berücksichtigt werden.⁴⁴ Von Staatsangehörigen aus dem EU-Ausland ist zu empfehlen, ein europäisches Führungszeugnis im Sinne des § 30b BZRG zu verlangen, umso auch im Herkunftsland begangene Straftaten in Erfahrung zu bringen.⁴⁵ Ferner sollte die Fachkraft über Sprachkenntnisse verfügen, die eine gelingende Kommunikation mit dem Kind bzw. Jugendlichen gewährleisten.⁴⁶ Hinreichende Sprachkenntnisse und eine grundständige pädagogische Ausbildung bilden insbesondere auch eine zentrale Voraussetzung für die Beteiligung der jungen Menschen am Hilfeprozess gemäß § 8 Abs. 1, 4 SGB VIII.

Sichergestellt werden sollte auch, dass für den Fall des Ausfalls der für die Auslandsmaßnahme eingesetzten Fachkraft eine adäquate Vertretung eingesetzt werden kann, um die kontinuierliche Betreuungsqualität der Auslandsmaßnahme sicherzustellen. Wenn die Vertretungsregelung bereits im Vorfeld geklärt ist, kann z.B. bei einem Ausfall der geplanten Fachkräfte einer Beendigung der Maßnahme nach § 38 Abs. 4 bzw. 5 SGB VIII vorgebeugt werden.

43 Zu den Vereinbarungen § 72a Abs. 4 SGB VIII.

44 Im Falle einer Leistungserbringung im (EU-)Ausland empfiehlt es sich, mit den dort infrage kommenden Leistungserbringern vor Ort in Kontakt zu treten, um zu klären, ob bzw. wie ein Verfahren zur Vorlage von Führungszeugnissen nach § 72a Abs. 2 SGB VIII ausgestaltet werden könnte (siehe DIJuF-Rechtsgutachten v. 15. Oktober 2015 – J 8.010/J 5.110/J 6.100 Go/LS – Kinder- und Jugendhilferecht: Leistungserbringung von ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für ausländische Minderjährige bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, JAmT 2015, 602 [604]).

45 Smessaert, in: Frankfurter Komm., SGB VIII, § 72a SGB VIII Rdnr. 29.

46 Grundsätzlich sind deutsche Sprachkenntnisse der Fachkraft erforderlich. Verfügt das Kind bzw. der Jugendliche jedoch über weitere Sprachkenntnisse, die eine gute Kommunikation mit der Fachkraft ermöglichen, erscheint dies nicht zwingend.

dd) Qualitätsstandards, fachliche Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers, § 38 Abs. 2 Nr. 2d SGB VIII

Über die Qualität der Maßnahme muss eine Vereinbarung abgeschlossen werden, wobei die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden sind. Maßgeblich sollten hier die Vorgaben des überörtlichen Trägers am Sitz des fallzuständigen Jugendamts sein, auch wenn aufgrund überregionaler Belegung der überörtliche Träger des Jugendamts ein anderer als der des Trägers ist.⁴⁷

ee) Anzeigepflicht einer das Kindeswohl beeinträchtigenden Situation, § 38 Abs. 2 Nr. 2e SGB VIII

Gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2e SGB VIII sollen Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Jugendamt unverzüglich angezeigt werden. Auch wenn sich § 38 Abs. 2 Nr. 2e SGB VIII ausdrücklich nur auf Kinder und Jugendliche bezieht, also nicht auf junge Volljährige, spricht der Schutzzweck der Norm dafür, dass die Anzeigepflicht auch für junge Volljährige vollumfänglich Anwendung findet.

ff) Überprüfung vor Ort, § 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Im Zuge der Vorbereitung der jeweiligen Auslandsmaßnahme soll auch eine Vorab-Überprüfung der Eignung der Einrichtung oder Person im Aufnahmestaat vor Ort durch das Jugendamt selbst stattfinden. Grundsätzlich muss das Jugendamt jede einzelne Auslandsmaßnahme selbst vor Ort überprüfen. Von der als Soll-Vorschrift gefassten Vorgabe kann im Einzelfall abgesehen werden, z.B. wenn das Jugendamt den Träger an dem Ort im Ausland kürzlich aufgesucht hat.⁴⁸ Nicht ausreichend ist es, auf die Erfahrungsberichte anderer Jugendämter Bezug zu nehmen.

6. Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung sowie Überprüfung der Voraussetzungen, § 38 Abs. 3 SGB VIII

§ 38 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt den Hilfeplan am Ort der Leistungserbringung, also im Aufnahmestaat, überprüfen und fortschreiben soll. Hierbei sind gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII Personensorgeberechtigte sowie das Kind bzw. die/der Jugendliche zu beteiligen.

Im Zuge der Beteiligung sollte auch geklärt werden, wie die Umgangskontakte mit den Personensorgeberechtigten gestaltet werden können. Auch mit Blick auf die gegebenenfalls erforderliche Finanzierung der Reise für Eltern sollte dies bereits im ersten Hilfeplan festgeschrieben werden.

Zudem soll das Jugendamt vor Ort nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen der jeweiligen Auslandsmaßnahme weiterhin erfüllt sind (§ 38 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

⁴⁷ Der Gesetzeswortlaut ist insofern unklar: Kepert/Wendelin, in: Kunkel/Kepert/Pattar: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 2022, § 38 Rdnr. 6; Wiesner/Gallep: SGB VIII, Rdnr. 30 zu § 38.

⁴⁸ Wiesner/Gallep: SGB VIII, Rdnr. 30 zu § 38.

7. Unverzügliche Beendigung der Auslandsmaßnahme bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 38 Abs. 4 SGB VIII

Liegen die oben erläuterten Voraussetzungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII für die Auslandsmaßnahme oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht mehr vor, soll die Leistungserbringung unverzüglich nach § 38 Abs. 4 SGB VIII beendet werden.

Unter „unverzüglich“ wird grundsätzlich „ohne schuldhaftes Zögern“⁴⁹ verstanden. Für eine Kindeswohlorientierte Auslegung der Beendigungspflicht spricht, dass das Jugendamt im Einzelfall klärt, ob der Träger kurzfristig das Wiederherstellen der Voraussetzungen gewährleisten kann. Teil dieser Voraussetzungen sind auch die Vorgaben der Brüssel IIb-VO bzw. des KSÜ. Im Einzelfall sind daher Veränderungen mit den zuständigen Zentralen Behörden abzustimmen, um die Vorgaben der Brüssel IIb-VO bzw. des KSÜ weiter einzuhalten.

8. Meldepflichten an die erlaubniserteilende Behörde, § 38 Abs. 5 SGB VIII

Schließlich muss das Jugendamt die Auslandsmaßnahme bei der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde melden. Adressat der Meldepflicht ist die Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamtes.⁵⁰ Diese Meldepflicht umfasst den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie den Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte, diesbezügliche Änderungen sowie die bevorstehende Beendigung der Auslandsmaßnahme. Ferner müssen die entsprechenden Nachweise übermittelt werden, dass den aufenthaltsrechtlichen Vorgaben des Gastlands sowie gegebenenfalls zu beachtenden Konsultationspflichten Folge geleistet wurde, § 38 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wirkt die erlaubniserteilende Behörde auf eine unverzügliche Beendigung der Maßnahme hin (§ 38 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Zur Beendigungspflicht sei auf die Ausführungen unter B.I.7. verwiesen.

II. Weitere zentrale Aspekte zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung einer Auslandsmaßnahme

Im folgenden Abschnitt sollen ergänzend bzw. über die Vorgaben des § 38 SGB VIII und der internationalen Vorgaben hinaus weitere Herausforderungen mit Blick auf die fachlichen Standards in den Feldern der Sozialen Arbeit und rechtliche Herausforderungen diskutiert werden, die bei der Frage, ob eine Auslandsmaßnahme die

49 § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, siehe auch Gesetzesbegründung BT-Drucks. 19/26107, S. 93.

50 Siehe Zeh-Hauswald, in: ZBFS, Mitteilungsblatt 01–2022, S. 19 (22). Nach der Gesetzesbegründung sollen im Inland geltende Maßstäbe für erteilte Betriebserlaubnisse mit der Qualität der Auslandsmaßnahmen verknüpft werden (vgl. BT-Drucks. 19/26107, 2021, S. 93 ff.). Ergeben sich für die die Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamtes Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht (mehr) vorliegen könnten, sollte diese ihrerseits prüfen, ob eine Übermittlung an die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Trägersitz erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Daten-/Informationsübermittlung ergibt sich aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

geeignete Hilfe ist sowie welche zentralen Aspekte bei der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung von Relevanz sein können.⁵¹

1. Gesamtkonzept: Vorbereitung, Durchführung und Reintegration

Auslandsmaßnahmen sollten grundsätzlich zeitlich begrenzt und in ein Gesamtkonzept integriert werden, das auch bereits Anschlussmaßnahmen und Hilfen für die Reintegration in Deutschland nach Ende der Auslandsmaßnahme vorsieht. Wichtig ist es, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen eine Balance zu finden und die Auslandsmaßnahme sowohl zeitlich zu begrenzen als auch für die erforderliche Kontinuität der Hilfen zu sorgen. Ferner können ein breites Portfolio an Hilfesettings und eine gute Vernetzung des Trägers die Reintegration nach der Auslandsmaßnahme unterstützen und für eine Kontinuität der Hilfen sorgen.⁵²

Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige sollten gemäß ihres Alters- und Entwicklungsstandes ressourcenorientiert von Fachkräften der Sozialen Arbeit auf die Veränderungen durch den Wechsel des Lebensortes psycho-sozial vorbereitet und begleitet werden: Je nach Aufnahmestaat sind besondere Aspekte wie politische, kulturelle oder traditionelle Gegebenheiten zu beachten, und es ist zu prüfen, ob das Kind bzw. der Jugendliche in seiner aktuellen Situation über die erforderliche Resilienz verfügt, mit den im Ausland voraussichtlich zu erwartenden besonderen Herausforderungen umzugehen. Auch sollten Möglichkeiten der Integration des Kindes bzw. Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen im Ausland eruiert werden. Während der Vorbereitungsphase sollte auch die weitere schulische Entwicklung geklärt und sichergestellt werden. Hinsichtlich einer Beschulung bzw. eines Schulabschlusses im Aufnahmestaat ist die Anschlussfähigkeit an das deutsche Schul- und Ausbildungssystem nach Rückkehr zu berücksichtigen.

Das Jugendamt hat nach § 36b Abs. 1 SGB VIII im Rahmen der Überprüfung des Hilfeplans die Perspektive nach der Hilfe rechtzeitig zu klären. Ist ein Zuständigkeitsübergang in ein anderes Sozialleistungssystem absehbar, sind die Sozialleistungs- bzw. Rehabilitationsträger verpflichtet, ein Teilhabeverfahren nach § 19 SGB IX zu eröffnen, sofern der junge Mensch nach Abschluss der Auslandsmaßnahme in das Leistungssystem der Eingliederungshilfe wechseln soll bzw. muss. Hierbei prüfen nach § 36b Abs. 2 SGB VIII der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe möglichst frühzeitig, in der Regel ein Jahr im Voraus, den nahtlosen und bedarfsgerechten Übergang des jungen Menschen nach der Auslandsmaßnahme. Mit Zustimmung des/der Leistungsberechtigten bzw. der Personensorgeberechtigten muss eine Teilhabeplan-Konferenz durchgeführt werden.⁵³

Schließlich ist auch das Alter des Kindes bzw. Jugendlichen insofern zu beachten: Aufgrund eingetretener Volljährigkeit können gegebenenfalls Hilfen für junge Volljährige während des Aufenthalts im Ausland bzw. nach der Rückkehr nach

51 Instruktiv hierzu: Rölke/Gallop: Ein Zwischenruf zu intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2018, 7 ff. Rölke/Gallop: Neue rechtliche Regelungen bei den Erziehungshilfen im Ausland – Sind jetzt alle Herausforderungen gemeistert? NDV 2020, 103 ff; „Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischer Erziehungshilfe im Ausland, 2008, siehe Fußn. 3.

52 Kepert/Wendelin, in: Kunkel/Kepert/Pattar: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 2022, § 38 Rdnr. 6.

53 Gallop, in: Wiesner/Wapler, § 36b SGB VIII Rdnrn. 1–23 SGB; § 38 Rdnr. 22.

Deutschland erforderlich sein; auch sollte der junge Mensch entsprechend über die Möglichkeit informiert werden, eigenständig einen Antrag nach § 41 i.V.m. § 38 SGB VIII zu stellen.

2. Schutz- und Beteiligungskonzept

Bei Auslandsmaßnahmen sollte das Jugendamt in jedem Einzelfall prüfen, dass ein für das Kind bzw. den Jugendlichen tragfähiges Schutz- und Beteiligungskonzept für die konkrete Auslandsmaßnahme entwickelt wurde.

a) Bedeutung der Konsultationspflicht

Die in der Brüssel IIb-VO und dem KSÜ verankerten Konsultationspflichten bieten mit der einhergehenden Anerkennung der Maßnahme im Ausland Rechtssicherheit und sind daher auch mit Blick auf den Schutz der im Ausland untergebrachten Kinder und Jugendlichen von zentraler Bedeutung: Auch wenn das Kind bzw. der Jugendliche im Aufnahmestaat keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet, sondern sich nur tatsächlich aufhält, ist der Aufnahmestaat für einstweilige Schutzmaßnahmen zuständig (Art. 15 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 11 KSÜ). Sind die zuständigen Behörden im Aufnahmestaat vorab informiert, können sie ihrerseits auch zügig die zuständigen deutschen Stellen in Kenntnis darüber setzen, wenn vor Ort interveniert werden muss, z.B. eine Vormundschaft eingerichtet werden muss oder gegebenenfalls konsularische Hilfe erforderlich ist.⁵⁴

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sollten auch der deutschen Auslandsvertretung in der Vorbereitungsphase bereits – unter Einhaltung der Vorgaben des Sozialdatenschutzes – Informationen über die geplante Auslandsmaßnahme, insbesondere Namen und Geburtsdaten der Teilnehmenden sowie weitere Informationen zu den Betreuerinnen und Betreuern und dem Träger übermittelt werden.

b) Beschwerde- und Beteiligungsmechanismen

Wirksame Beteiligungsangebote sind zentrale Gelingensfaktoren hinsichtlich Akzeptanz und aktiver Mitgestaltung der Hilfe durch den jungen Menschen.⁵⁵ Es ist wichtig, dass der junge Mensch die Hilfen im Ausland annimmt.

Beschwerde- und Beteiligungsmechanismen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie auch auf die räumliche Distanz hin wirksam sind. Insbesondere sollte gewährleistet sein, dass in einem Krisenfall im Ausland adäquat reagiert werden kann, um den für den jungen Menschen erforderlichen Schutz gewährleisten zu können. Daher sollten im Vorfeld Krisenreaktionspläne als ein Bestandteil des Schutzkonzepts erarbeitet werden. Insbesondere sollte der junge Mensch auch im Ausland geeignete und unabhängige Ansprechpartner/innen haben, um erforderliche Unterstützung zu erhalten bzw. auch, um eine Beschwerde abzugeben (z.B. Einbindung einer Ombudsstelle) oder in einer Notfallsituation unverzüglich Unterstüt-

54 Siehe hierzu Art. 37b. Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WKÜ), nach dem die zuständigen Behörden im Aufnahmestaat verpflichtet sind, die deutsche Auslandsvertretung z.B. über die Einrichtung einer Vormundschaft zu unterrichten. Das WKÜ ist für Deutschland in Kraft seit 7. Oktober 1971, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/frame_wuek_24-04-1963.htm (15. Februar 2022). Zur Vertragsstaatenliste des WKÜ, siehe https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=III-6&chapter=3&clang=_en (21. März 2022).

55 Dies ist eines der Ergebnisse der sogenannten InHaus1-Studie: Klein/Macsenaere: InHAus – Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz. Freiburg 2011.

zung zu erhalten (z.B. Notfallnummer bekannter Fachkräfte). Vorstellbar wäre es, dies z.B. mit einer 24-Stunden-Erreichbarkeit einer Betreuungsfachkraft des Leistungserbringers sicherzustellen. Zu prüfen ist auch, wie und ob der Umgang mit Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, während des Auslandsaufenthalts gestaltet werden soll.

Der Schlüssel für ein gelingendes Krisenreaktionskonzept im Rahmen der Auslandsmaßnahme ist die Beteiligung der jungen Menschen in jeder Phase der Hilfe, also bei der Vorbereitung, der Durchführung sowie der Reintegration.⁵⁶

3. Weitere rechtliche Fragen

Schließlich sollten vorab auch die folgenden Aspekte geklärt werden:

a) *Besondere Vorgaben des Aufnahmestaats*

Wie auch unter § 38 Abs. 2 Nr. 2b SGB VIII gefordert, sind die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staats einzuhalten.

Sichergestellt werden muss, dass der Träger die Vorgaben des Aufnahmestaats einhält, die sich auf das Betreiben einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bzw. anderweitiger Unterbringungsform beziehen, wie z.B. gegebenenfalls erforderliche Betriebserlaubnis, Registrierung etc. Folglich sind z.B. Schulpflichten bzw. andere Verpflichtungen (z.B. Impfpflicht) zu beachten. Zu klären ist auch vorab, ob z.B. Arbeits-, Steuer- oder (Jugend-)Strafvorschriften zu beachten sind oder bestehende Militärdienstpflichten für bestimmte Altersgruppen einer Auslandsmaßnahme entgegenstehen.

b) *Vertretung*

Zu klären ist, wie die gesetzliche Vertretung des Kindes bzw. Jugendlichen im Aufnahmestaat gewährleistet werden kann, sofern er bzw. sie minderjährig ist. Je nach Aufnahmestaat muss geprüft werden, ob die Vertretung der Personensorgeberechtigten z.B. durch Vollmachten der Personensorgeberechtigten gestaltet werden kann. Sorgerechtsvollmachten gelten im EU-Ausland und in KSÜ-Vertragsstaaten nach Art. 16 Abs. 2 und 3 KSÜ fort. Gerichtliche Entscheidungen, z.B. die Zuweisung der elterlichen Sorge ganz oder zum Teil an einen der Elternteile oder die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers sind in anderen Mitgliedstaaten der Brüssel IIb-Verordnung nach Art. 30 Abs. 1 der Verordnung und in anderen Vertragsstaaten des KSÜ nach Art. 23 KSÜ anzuerkennen. Bei allen Drittstaaten muss aufgrund von bilateralen Vereinbarungen bzw. des jeweiligen nationalen Rechts geprüft werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Geltung vor Ort gewährleistet ist.

c) *Krankenversicherung*

Geklärt werden sollte auch, ob eine Zusatzversicherung für den Auslandsaufenthalt erforderlich ist. Bei Auslandsmaßnahmen im EU-Ausland ist zu prüfen, ob und inwieweit die (gegebenenfalls) erforderlichen Leistungen von der Europäischen Krankenversicherungskarte⁵⁷ abgedeckt sind.

⁵⁶ Siehe Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention.

⁵⁷ <https://www.eu-info.de/sozialversicherung-eu/5873/7355/> (21. März 2022).

d) Aufenthaltsstatus

Bei nicht-deutschen Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats haben, ist darauf zu achten, dass sie durch die Auslandsmaßnahme ihren Aufenthaltstitel nicht verlieren.⁵⁸ Hier empfiehlt sich eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde.

4. Umzug in das Ausland und Aufenthalt von Pflegefamilien im Ausland

§ 38 SGB VIII bezieht sich auch auf die Hilfeform der Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII). Insofern sind auch hier die Voraussetzungen des § 38 SGB VIII einzuhalten und auch die europäischen bzw. internationalen Vorgaben wie gegebenenfalls erforderlichen Konsultationspflichten zu beachten. Dabei sind die Vorgaben des § 38 SGB VIII dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass einrichtungsbezogene Voraussetzungen wie die Betriebserlaubnis nach § 38 Abs. 2 Nr. 2a SGB VIII oder das Fachkräftegebot nach § 38 Abs. 2 Nr. 2c SGB VIII bei Pflegeverhältnissen nicht erfüllt sein müssen.⁵⁹

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch beim Umzug von zunächst in Deutschland untergebrachten Pflegekindern, deren Pflegeeltern z.B. aus beruflichen Gründen in das Ausland ziehen möchten.⁶⁰

III. Herausforderungen für die Fachpraxis

Insbesondere die Vorgaben der Brüssel IIb-Verordnung stellen die Praxis vor große praktische Herausforderungen: Insbesondere problematisch ist die sehr interpretationsoffene Definition der Unterbringung in der Verordnung selbst,⁶¹ denn: Für das Erfordernis einer Konsultation ist nicht von Belang, für wie lange bzw. mit welcher Intention die Unterbringung erfolgt bzw. ob der nationale wie z.B. der deutsche Gesetzgeber eine Maßnahme als Auslandsmaßnahme im Sinne des § 38 SGB VIII bewertet. Unsicherheiten über die Notwendigkeit der Konsultation entstehen dadurch z.B. für kurzzeitige Ferien- oder Bildungsmaßnahmen im Rahmen einer Jugendhilfeleistung.

Wie bereits unter B.I.4.a. erläutert, sollte in jedem Fall eine vorherige Abklärung mit der deutschen Zentralen Behörde zum konkreten Vorgehen im Einzelfall stattfinden.⁶² Für die Fachpraxis bedeutet dies einen sehr hohen Organisationsaufwand für jeden Einzelfall. Daher kann diese Anforderung praktisch dazu führen, dass sich bestimmte Projekte nicht mehr realisieren lassen. Auch insofern wäre zu begrüßen, wenn Grenzfragen auf internationaler Ebene diskutiert werden sowie von der Möglichkeit verstärkt Gebrauch gemacht wird, Vereinbarungen bzw. Ab-

58 Grundsatz: Erlöschen des Aufenthaltstitels nach sechsmonatiger Abwesenheit im Inland, § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, Absatz 10 verlängert diese Frist für privilegierte Gruppen auf 12 Monate.

59 Wiesner/Gallep: SGB VIII, Rdnr. 16 zu § 38; Zeh-Hauswald, in: ZBFS, Mitteilungsblatt 01-2022, S. 19 (20).

60 So auch die BAGLJÄ bereits für die Unterbringung aus dem Ausland in Deutschland in der Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, §§ 45 ff. Int FamRVG 2016, dort 2.4.5.2.

61 Siehe oben 4a bzw. Erwägungsgrund 11 der Verordnung.

62 Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Eckpunkte befinden sich noch viele Abgrenzungen im Fluss, die in den kommenden Jahren zu klären sein werden.

machungen im Sinne des Art. 82 Abs. 8 Brüssel IIb-VO zu treffen, um das Konsultationsverfahren z.B.in Grenzregionen zu vereinfachen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend